


# Gestaltung Kunst Handwerk 2010

RICHTLINIEN FÜR DIE TEILNAHME AM WETTBEWERB  
ZUR VERGABE DER STAATSPREISE GESTALTUNG KUNST  
HANDWERK BADEN WÜRTTEMBERG 2010 UND DER  
LANDESAUSSTELLUNG KUNSTHANDWERK



Bund der Kunsthandwerker  
Baden-Württemberg e.V.

Gestaltung | Kunst | Handwerk

Stadt Reutlingen | 



Baden-Württemberg

# RICHTLINIEN FÜR DIE TEILNAHME AM WETTBEWERB ZUR VERGABE DER STAATSPREISE GESTALTUNG KUNST HANDWERK BADEN-WÜRTTEMBERG 2010 UND DER LANDESAUSSTELLUNG KUNSTHANDWERK VOM 26.09. BIS 14.11.2010 IN DER STÄDTISCHEN GALERIE IN REUTLINGEN

## PRÄAMBEL

In Anerkennung der Bedeutung, die kunsthandwerkliche Ateliers und Werkstätten für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Struktur des Landes haben, und der seiner aus der Kulturhoheit erwachsenden besonderen Verpflichtung zur Förderung künstlerischer Tätigkeit, vergibt das Land Baden-Württemberg in zweijährigem Turnus Staatspreise für das Kunsthandwerk in Baden-Württemberg.

Die Landesregierung würdigt damit das Kunsthandwerk als wesentlichen und unverwechselbaren Teil des kulturellen Lebens, in dem wirtschaftliche und künstlerische Tätigkeit sich berühren.

Die Staatspreise werden in einem Wettbewerb vergeben. Die Vergabe wird begleitet von einer Ausstellung, die neben den ausgezeichneten Arbeiten ausgewählte hervorragende Leistungen des heimischen Kunsthandwerks vorstellt. Die Ausstellung soll durch das hohe Niveau ihrer Beiträge beim Publikum Interesse für das Kunsthandwerk wecken und dessen Leistungsfähigkeit demonstrieren.

Kunsthandwerk wird dabei nicht als etwas Statisches verstanden, vielmehr als etwas Zukunftsweisendes, das wie alle kulturelle und wirtschaftliche Tätigkeit dem Wandel unterliegt. Das Experiment, auch mit neuen Materialien und Fertigungsweisen, das zu ästhetischen Innovationen und neuen Produkten führt, ist erwünscht.

Das Land Baden-Württemberg überlässt es berufenen Fachleuten, die Qualität der eingereichten Arbeiten zu bewerten und unter diesen die Staatspreise und Anerkennungen zu vergeben und die Landesaussstellung zusammen zu stellen. In die Urteilsfindung mischt es sich nicht ein.

Wettbewerb und Landesaussstellung haben regionalen Charakter und beziehen daraus ihren Maßstab. Ihr Rahmen ist das Land Baden-Württemberg. Sie finden an wechselnden Orten statt, um dadurch der aus seinen historischen Wurzeln erwachsenden Vielgestaltigkeit des Landes Rechnung zu tragen. Der Wettbewerb wird jeweils von einer Stadt und dem Land getragen, die Auszeichnungen gemeinsam vergeben.

## 1. PREISE UND PREISGELDER

Der Wettbewerb dient der Vergabe der Staatspreise und Anerkennungen für besondere Leistungen an baden-württembergische Kunsthandwerker.

Die Staatspreise sind mit dem Preis der gastgebenden Stadt verbunden.

Die Jury kann zugelassene Teilnehmer für den Staatspreis nominieren und dabei bis zu drei gleichrangige Staatspreise (je ein Drittel der Preisgeldsumme) vergeben. Bei der Vergabe von zwei oder nur einem Staatspreis wird das Preisgeld pro Staatspreis auf max. 50 % der gesamten Preisgeldsumme festgelegt. Für das Jahr 2010 stehen für die Staatspreise insgesamt 15.000 Euro zur Verfügung.

Mit der Nominierung für den Staatspreis entsteht kein Anspruch auf dessen Vergabe. Darüber hinaus kann die Jury Anerkennungen für besondere Leistungen aussprechen.

Die Jury entscheidet gleichzeitig auch über die Vergabe des Förderpreises für das junge Kunsthandwerk (bis 35 Jahre). Dieser Preis wird gemeinsam vom Förderverein für das Kunsthandwerk Baden-Württemberg und dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg getragen. Das Preisgeld für den Nachwuchspreis beträgt 3.000 Euro.

Im Jahr 2010 stellt die Handwerkskammer Reutlingen einen Handwerkspreis in Höhe von 1.500 € zur Verfügung. Diesen Preis kann die Jury an einen Handwerksbetrieb vergeben, der in die Handwerksrolle einer Handwerkskammer in Baden-Württemberg eingetragen ist. Die Eintragung muss mindestens seit fünf Jahren bestehen.

Die Entscheidung der Jury ist unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Staatspreise, die Anerkennungen und der Förderpreis werden mit einer Urkunde des Landes Baden-Württemberg dokumentiert.



## 2. TEILNAHMEBERECHTIGTE

Am Wettbewerb können sich unabhängig schaffende Kunsthandwerker beteiligen, die ihren Wohnsitz oder Werkstatt/Atelier in Baden-Württemberg haben und in die Handwerksrolle einer Handwerkskammer eingetragen sind oder als Künstler von einer dazu öffentlich autorisierten Institution anerkannt sind.

Die Mitgliedschaft im Bund der Kunsthandwerker Baden-Württemberg (BdK) ersetzt oben genannte Teilnahmeberechtigung.

Lehrer, Dozenten und Professoren an baden-württembergischen Fachhochschulen und Akademien für Gestaltung sind zur Teilnahme am Wettbewerb berechtigt.

In Grenzfällen entscheidet das Wirtschaftsministerium über die Teilnahmeberechtigung.

## 3. WIE VIELE UND WELCHE ARBEITEN KÖNNEN ZUM WETTBEWERB EINGEREICHT WERDEN?

Die Landesausstellung soll einen umfassenden Überblick über das gegenwärtige kunsthandwerkliche Schaffen in Baden-Württemberg geben. Jeder Wettbewerbsteilnehmer muss mindestens drei, maximal fünf Arbeiten einreichen.

Entwurf und Herstellung der eingereichten Arbeiten sollten nicht mehr als drei Jahre zurückliegen. Das Herstellungsjahr ist auf dem Lieferschein anzugeben. Die Arbeiten sind grundsätzlich im Original einzureichen. Sollte eine Präsentation der Originalarbeit vor Ort (z. B. aus baulichen oder räumlichen Gründen) nicht möglich sein, wird in Absprache mit dem Teilnehmer eine andere Art der Präsentation vereinbart.

Bei größeren Arbeiten (z. B. Öfen, Tore, Brunnen) genügt auch ein einzelnes Stück oder professionelle Farbfotos um zur Teilnahme am Wettbewerb zugelassen zu werden. Reicht ein Teilnehmer weniger als drei (große) Arbeiten ein, sollte er zusätzlich Fotos weiterer neuerer Arbeiten beilegen um Art und Umfang seines Schaffens zu dokumentieren.

Unter den eingereichten Arbeiten dürfen auch zusammenhängende Gruppen sein, die auf dem Lieferschein unter einer laufenden Nummer zu führen sind. Der Begriff Gruppe ist eng auszulegen. Er ist nur zulässig für Arbeiten, deren Teile in einem engen inhaltlichen Zusammenhang stehen, z. B. Service, Schmuckgarnituren. Die Jury ist befugt, Gruppen, die nach ihrer Auffassung diesen Kriterien nicht entsprechen, zurück zu weisen. Mehrteilige Objekte werden wie einzelne Arbeiten behandelt.

Die Wettbewerbsteilnehmer müssen die eingereichten Arbeiten selbst entworfen und ausgeführt haben. Bei Mitwirkung Dritter ist der Name sowie dessen Anteil an Entwurf und/oder Ausführung anzugeben. Der Wettbewerbsteilnehmer muss die Ausführung maßgeblich beeinflusst haben.

Diplomarbeiten müssen als solche gekennzeichnet sein. Sie können mit einer Anerkennung oder dem Förderpreis ausgezeichnet werden.

Es dürfen nur Arbeiten eingereicht werden, die nicht bereits bei anderen Wettbewerben ausgezeichnet wurden.

Einsendungen, die den genannten Bedingungen nicht entsprechen, werden zum Wettbewerb und zur Ausstellung nicht zugelassen.

## 4. ZULASSUNGSVERFAHREN 4.1 BEWERBUNGSVERFAHREN

Der Wettbewerb wird öffentlich ausgeschrieben. Kunsthandwerker, die den Voraussetzungen nach Nr. 2 entsprechen, können sich mit beiliegendem Formblatt „Anmeldung“ termingerecht beim Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg zur Teilnahme am Wettbewerb und der Landesausstellung bewerben. Über die Zulassung zur Landesausstellung entscheidet eine aus sieben Mitgliedern bestehende Jury, die vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg bestellt wird. Unter den zugelassenen Teilnehmern wählt die Jury die Preisträger aus.

## DER JURY GEHÖREN AN:

- Dörte Behn, Künstlerin und Designerin, Textil, Hamburg und Berlin
- Herbert Eichhorn, Leiter des Kunstmuseums, Stadt Reutlingen
- Rolf Ellwanger, Grafikdesigner und Bereichsleiter Ausstellungen, Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Stuttgart
- Ruprecht Holsten, Metallgestalter, Horstedt
- Peter Hromek, Holzgestalter, Sinntal/Schwarzenfels
- Michaela Kirchner, Goldschmiedin, Heidelberg
- Bernd Pfannkuche, Herausgeber Neue Keramik/new ceramics, Höhr-Grenzhausen

## 4.2 BENENNUNGSVERFAHREN

Das Wirtschaftsministerium kann auf Vorschlag von Fachleuten oder aufgrund besonderer, durch regionale, nationale, internationale Auszeichnungen oder Veröffentlichungen belegte Leistungen, Kunsthandwerker und kunsthandwerklich Schaffende zur Teilnahme am Wettbewerb und zur Landesausstellung direkt auffordern. Mit der Aufforderung ist die Teilnahme am Wettbewerb und der Landesausstellung ohne Zulassung durch die Jury verbunden. Die Jury entscheidet aber auch in diesem Fall über die Vergabe der Preise und Auszeichnungen und wählt aus den eingereichten Arbeiten die Exponate für die Ausstellung aus.

Die Voraussetzungen nach Nr. 2 und Nr. 3 gelten unverändert. Die Anmeldung erfolgt mit dem beiliegendem Formblatt („Anmeldung“). Anspruch auf eine direkte Aufforderung besteht nicht. In der Ausstellung und im Katalog wird dieser Beteiligungsmodus kenntlich gemacht.

## 5. BETEILIGUNG AM WETTBEWERB (VERFAHREN) 5.1 ANMELDUNG

Bitte melden Sie sich mit dem beigefügten Formblatt „Anmeldung“ (auch als word- oder PDF-Formular unter [www.kunsthandwerk.de/aktuelles/Landesausstellung](http://www.kunsthandwerk.de/aktuelles/Landesausstellung)) bis spätestens Donnerstag, 15.04.2010, an.

Per Post an das  
Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart  
oder per Telefax 0711/123-2755.  
Sie erhalten bis spätestens 30.04.2010 eine Eingangsbestätigung.

## 5.2 EINSENDUNG, RÜCKSENDUNG

Die angemeldeten Arbeiten sind in der Zeit von Dienstag, 18.05.2010 bis Donnerstag, 20.05.2010 jeweils zwischen 9.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr im

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg  
Haus der Wirtschaft  
Mia-Seeger-Saal (4.OG)  
Schlossstraße 23  
70174 Stuttgart  
anzuliefern.

Dieser Termin gilt für alle persönlich, mit Spedition oder privaten Zustellungsdiensten anzuliefernden Arbeiten.

Exponatsendungen per Post müssen bis spätestens Freitag, 21.05.2010, jedoch nicht vor dem 17.05.2010, dem Wirtschaftsministerium zugestellt worden sein.

Die Postanschrift lautet:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg  
Haus der Wirtschaft  
Schlossstraße 23  
70174 Stuttgart

Alle Sendungen sind mit der Bezeichnung „Wettbewerb Gestaltung Kunst Handwerk“ zu kennzeichnen.

Sämtliche Sendungen an das Wirtschaftsministerium sind freizumachen. Das Wirtschaftsministerium wird keine unfreien Sendungen annehmen. Anlieferungen außerhalb des oben genannten Zeitraums sind nur in Absprache mit dem Wirtschaftsministerium möglich.

Bitte füllen Sie den Lieferschein vollständig und gut leserlich aus, da Ihre Angaben in den Katalog übernommen werden.

Den Lieferschein finden Sie auch als word- oder PDF-Formular unter [www.kunsthandwerk.de/aktuelles/Landesausstellung](http://www.kunsthandwerk.de/aktuelles/Landesausstellung).

Bitte legen Sie

1 Ausfertigung des Lieferscheins in die Exponatsendung und mailen zusätzlich

1 Ausfertigung an [karin.schiwek@wm.bwl.de](mailto:karin.schiwek@wm.bwl.de).

Jeder eingesandte Gegenstand ist mit dem Namen des Wettbewerbsteilnehmers zu versehen sowie mit der laufenden Nummer des Lieferscheins (Nr. 1 - 5). Bei persönlicher Anlieferung der Arbeiten kann eine Quittung nur auf mitgebrachter, spezifizierter Empfangsbescheinigung erteilt werden.

Falls die Jury einen Teil der Arbeiten oder keine der Arbeiten zur Landesausstellung zulässt, werden diese schnellstmöglich zur persönlichen Abholung bereitgestellt oder unfrei an die Wettbewerbsteilnehmer zurückgeschickt. Eine diesbezügliche Benachrichtigung erfolgt Mitte Juni 2010.

Nach Beendigung der Ausstellung können die Arbeiten in der Städtischen Galerie in Reutlingen persönlich abgeholt werden. Die genauen Abholtermine werden rechtzeitig mitgeteilt.

Ab 22.11.2010 erfolgt unverzüglich die Rücksendung der nicht abgeholtten Arbeiten unfrei an die Teilnehmer.

Teilnehmer, die ihre Arbeiten zugesandt erhalten wollen, werden gebeten, das für die Rücksendung erforderliche Packmaterial bei der Anlieferung mitzubringen. Behältnisse (z. B. Etuis, Schuber, Körbe etc.), auf deren Rückgabe der Teilnehmer Wert legt, sind mit Namen zu kennzeichnen.

## 6. KOSTEN FÜR DIE TEILNEHMER

Die Teilnahme am Wettbewerb ist frei von einer Teilnahmegebühr. Kosten für Herstellung, Verpackung, Transport und partielle Versicherungen (siehe Nr. 7, Versicherungen) usw. gehen zu Lasten der Teilnehmer.

Falls die Jury eine oder mehrere Arbeiten für die Landesausstellung zulässt, wird ein Ausstellerbeitrag in Höhe von 125 Euro fällig. Mit dem Ausstellerbeitrag und dem Zuschuss des Wirtschaftsministeriums wird der geplante Katalog finanziert. Bei dem Ausstellerbeitrag handelt es sich um einen Pflichtbeitrag. Er wird vom Wirtschaftsministerium in Rechnung ge-

stellt. Für den Ausstellerbeitrag erhalten Sie von uns folgende Leistungen:

- zwei Freixemplare des Katalogs
- professionelle Exponataufnahme/n auf CD/DVD zur weiteren Verwendung (auf Anforderung nach Ausstellungsende)
- einen Ausstellerausweis für die gesamte Laufzeit der Ausstellung
- fünf Eintrittskarten zur Weitergabe an Kunden, Familie, Freunde
- ein Plakat, Einladungskarten und Rahmenprogramm-Flyer zur freien Verfügung.

## 7. VERSICHERUNG

Das Wirtschaftsministerium versichert (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Bruch) die gemäß Nr. 5 eingesandten Arbeiten. Für Transportschäden (Hin- und Rücktransport) übernimmt das Wirtschaftsministerium keine Haftung und versichert diese auch nicht. Das Risiko für Transportschäden trägt der Wettbewerbsteilnehmer. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung wird empfohlen.

Das Wirtschaftsministerium verpflichtet sich zur sorgfältigen Behandlung der eingereichten Arbeiten. Bei zugeschickten Sendungen beginnt die Haftung des Wirtschaftsministeriums mit dem Auspacken der Sendungen. Bei einem nach dem Auspacken vom Wirtschaftsministerium bemerkten Schaden wird der Wettbewerbsteilnehmer so schnell wie möglich unterrichtet. Die Versicherung endet nach dem versandfertigen Verpacken für den Rücktransport.

Bei persönlich angelieferten Arbeiten beginnt die Haftung mit deren Übergabe an das Wirtschaftsministerium und endet bei persönlicher Abholung mit der Rückgabe an die Wettbewerbsteilnehmer oder an eine bevollmächtigte Person. Die Verpackung für den Rückversand erfolgt im mitgelieferten Verpackungsmaterial nach Anweisung der Wettbewerbsteilnehmer. Sonst wird in üblicher Weise unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt verpackt. Eine Haftung des Wirtschaftsministeriums für Schäden des Rücktransportes wegen mangelnder Verpackung erfolgt nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit.

Die Quittierung von Einsendungen auf dem Lieferschein oder Versandpapieren dokumentiert lediglich die Übernahme der

Sendung durch das Wirtschaftsministerium, jedoch nicht deren Zustand.

Das Wirtschaftsministerium versichert den auf dem Lieferschein angegebenen nachweisbaren Versicherungswert (Herstellungswert) ohne Mehrwertsteuer. Dieser muss in einem realistischen Verhältnis zum Verkaufspreis stehen. Als realistisch gilt ungefähr der halbe Verkaufspreis als Versicherungswert ohne Mehrwertsteuer. Im Zweifelsfall wird der halbe Verkaufspreis für die Regelung eines Schadens zu Grunde gelegt. Erhebliche Abweichungen führen zum Ausschluss aus dem Versicherungsschutz. Im Beschädigungsfall hat Reparatur Vorrang vor Ersatz. Alle übrigen Gefahren trägt der Wettbewerbsteilnehmer.

## 8. VERÄUSSERUNG

Vermittlung, Organisation und Abwicklung des Verkaufs sowie die Abrechnung mit den Ausstellern ist Angelegenheit des BdK und erfolgt im Namen und auf Rechnung der Aussteller. Für die Abwicklung werden vom BdK 15 % des Verkaufspreises einbehalten.

Für die Festlegung des Verkaufspreises ist jeder Aussteller selbst verantwortlich (siehe auch Nr. 7, Versicherung). Missverhältnisse führen zu einem Ausschluss von Wettbewerb und Landesausstellung.

Die Abrechnung mit den Ausstellern erfolgt über den Bund der Kunsthandwerker Baden-Württemberg e.V. baldmöglichst nach Eingang aller Käuferzahlungen.

## 9. ABBILDUNGEN UND VERÖFFENTLICHUNGEN

Die Veranstalter des Wettbewerbs und der Landesausstellung sind berechtigt, den Vertretern der Presse die fotografische Abbildung der Arbeiten zur Veröffentlichung zu gestatten. Sie sind ferner befugt, für ihre eigenen Zwecke die Arbeiten zu fotografieren und die Aufnahmen bei Bedarf zu veröffentlichen.

## 10. EINVERSTÄNDNIS

Die Wettbewerbsteilnehmer erklären sich mit der Anmeldung zur Teilnahme mit vorstehenden Richtlinien am Wettbewerb

und Landesausstellung einverstanden. Im Interesse aller Beteiligten ist das Wirtschaftsministerium verpflichtet, Wettbewerbsteilnehmer auszuschließen, die sich nicht an diese Richtlinien halten.

## 11. WICHTIGE TERMINE

**15.04.2010**

Anmeldeschluss

**18. bis 20.05.2010**

Anlieferung der Arbeiten im Haus der Wirtschaft, Stuttgart

**21. bis 23.06.2010**

Abholung nicht angenommener Arbeiten im Haus der Wirtschaft, Stuttgart

**26.09.2010**

Preisverleihung und Ausstellungseröffnung in Reutlingen

**26.09. bis 14.11.2010**

Laufzeit der Landesausstellung in Reutlingen

**Anfang 46. KW 2010**

Persönliche Abholung der Arbeiten in Reutlingen (genauer Termin wird rechtzeitig mitgeteilt)

**ab 22.11.2010**

Rückversand der Arbeiten durch das Wirtschaftsministerium

## 12. ANSPRECHPARTNER

Sie haben Fragen zu den Richtlinien, zum Wettbewerb oder zur Landesausstellung? Bitte wenden Sie sich an uns.

Karin Schiwiek

Telefon 0711/123-2578

Telefax 0711/123-2755

E-Mail: [karin.schiwek@wm.bwl.de](mailto:karin.schiwek@wm.bwl.de)

Rolf Ellwanger

Telefon 0711/123-2591

Telefax 0711/123-2755

E-Mail: [rolf.ellwanger@wm.bwl.de](mailto:rolf.ellwanger@wm.bwl.de)

Stuttgart, im Januar 2010

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

Fotografie Titel: Udo W. Beier